

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,  
Redaktion FINANZtest

14. Juli 1998

Infobrief 42/98

## **Vorfälligkeitsentschädigung für den Tod**

### Sachverhalt

Die Nürnberger Hypothekenbank hat einen Vertrag über eine Hypothek über DM 100.000,- abgeschlossen, bei dem in Form eines Kapitallebensversicherungskredites die Tilgung über eine gekoppelte Lebensversicherung der MLP-Lebensversicherungs-AG erfolgen soll. Als Fälligkeitstermin ist der 30.11.2025 angegeben. In Ziff. 1.3 der Versicherungsbedingungen ist bestimmt: "Wird die Versicherungssumme fällig, so hat sie die Bank zum frühestmöglichen vertraglichen Rückzahlungstermin zur Rückführung des Darlehens zu verwenden."

Auf die Anfrage des Versicherungsnehmers, ob im Todesfall die Versicherungssumme auf den dann bestehenden Kontostand berechnet wird, teilt die Nürnberger Hypothekenbank mit Schreiben vom 25.05.1998 mit: "Nach den vertraglichen Vereinbarungen haben wir im Versicherungsfall der Lebensversicherung die dann zur Verfügung stehende Versicherungsleistung zum frühestmöglichen vertraglichen Rückzahlungstermin, das ist zur Zeit der 31.01.2007, zur Rückzahlung unserer Darlehen zu verwenden. Bei Eintritt des Versicherungsfalls ist dann abzuwägen, ob die Versicherungsleistung für die verbleibende Restlaufzeit des Darlehens verzinslich bei uns hinterlegt wird oder ob der Betrag sofort zur Rückzahlung des Darlehens verwendet werden kann. Für diese Vertragsabweichung wäre dann ein Ausgleichsbetrag zu entrichten, dessen Höhe von der Restlaufzeit des Darlehens und dem Zinsniveau am Kapitalmarkt abhängig ist."

## Stellungnahme

Tatsächlich ist die Nürnberger Hypothekenbank hier offensichtlich der Auffassung, daß sie den Tod des Kreditnehmers ähnlich wie eine einverständliche Vertragsaufhebung als "Vorfälligkeit" mit Schadensersatzfunktion betrachten kann. Der Verstorbene bzw. seine Erben sollen also der Bank den Schaden ersetzen, den sie durch den Tod des Kreditnehmers erleidet.

Man hat bereits allgemeine Schwierigkeiten, den eigenen Tod als Schaden eines Dritten zu begreifen, da eigentlich Schlimmeres im Leben kaum passieren kann. Aber auch wenn einer Bank dieses Gefühl nicht eigen ist, so findet sie es doch in der Rechtsordnung entsprechend niedergelegt.

Es gehört zu den Grundregeln unseres Privatrechts, daß Verträge mit dem Tod des Vertragspartners enden, soweit nicht in den Verträgen die Fortführung durch einen Dritten vorgesehen ist oder wie im Mietrecht etwa der Eintritt des Ehepartners in den Mietvertrag aus wohnungspolitischen Gründen bei Tod des Hauptmieters vorgesehen ist.

Endet aber ein Vertrag, so sind bei einem Darlehen die entsprechenden Beträge zur Rückzahlung fällig. (Etwas anderes gilt natürlich, wenn es mehrere Kreditnehmer gibt, da dann angenommen werden kann, daß die Parteien stillschweigend vereinbart haben, daß der Vertrag mit dem Überlebenden fortgesetzt wird.)

Damit ist aber auch dem Wortlaut der Klausel der Bank genüge getan, wonach die Versicherungssumme bei Fälligkeit des Darlehensbetrages darauf zu verrechnen ist. Da der Bank kein Anspruch auf Fortführung des Kreditvertrages zusteht (sie müßte sich dann schon an höhere Mächte wenden), stehen ihr selbstverständlich auch keine Schadensersatzansprüche bezogen auf die Restlaufzeit zu.

Die Auskunft der Bank ist somit falsch.